

Produkthaftung

Wird infolge eines **fehlerhaften Produktes** einem Mensch oder einer andere Sache Schaden hinzugefügt, so ist der **Hersteller** dem Geschädigten zum **Ersatz des entstandenen Schadens** verpflichtet. Der Hersteller haftet **auch ohne Verschulden**, also selbst dann, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass der Fehler des Produktes nicht aufgrund seiner oder seiner Mitarbeiter Fahrlässigkeit entstanden ist.

Anzumerken ist auch, dass die Haftung nur für Güter gilt, die vom Hersteller **in Verkehr gebracht** wurden, also anderen überlassen (insbesondere durch verkaufen, verschenken oder ausleihen) wurden. Folglich gilt keine Produkthaftung für Waren, die dem Hersteller verloren gingen oder ihm gestohlen wurden.

Ein **Fehler** liegt vor, wenn das Produkt **nicht die erforderliche Sicherheit bietet**. Dabei muss der Fehler bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorgelegen haben. Durch verwendungsübliche Abnutzung (z.B der Bremsen eines Fahrzeugs) wird kein Fehler begründet.

Zunächst besteht ein **Selbstbehalt** von 500€ des Schadensbetrags. Darüber hinaus haftet der Hersteller bei Personenschäden mit bis zu 85 Millionen Euro. Bei Sachschäden besteht kein **Haftungshöchstbetrag**.

Das Gesetz im Originaltext: <http://bundesrecht.juris.de/prodhaftg/index.html>